

Deutsch-Niederländischer Vertrag Nr. 8

für Verladungen von Getreide und Futterhülsenfrüchten mit See- und Binnenschiffen innerhalb Europas, Fob

Ausgearbeitet von
Hamburger Getreidebörse
Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren, Rotterdam,
Synacomex, Paris,

Ausgabe vom 1. Oktober 2008

....., den.....

Verkäufer:.....

Käufer:.....

Vermittler/Makler:.....

Menge und Art:.....

In vollen Ladungen/Teilladungen, lose

Qualität: gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Ort der Verladung

Erfüllungszeitraum:.....

zum Preis von:.....

für je 1.000 kg, lose,
geliefert frei an Bord des/der vom Käufer gestellten Schiffe/s in
ungetrimmt/ungestaut

Zahlung: Netto Kasse gegen Dokumente

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Käufer

Vermittler / Makler

Verkäufer

§ 1 Schiedsklausel

- 1) Alle Streitigkeiten in Bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht der vereinbarten Organisation entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird.
- 2) Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.
- 3) Schiedsgerichte können bei den folgenden Organisationen durchgeführt werden:
 - a) Chambre Arbitrale de Paris, Paris
 - b) Koninklijke Vereniging Het Comité van Graanhandelaren, Rotterdam
 - c) Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V., HamburgIst eine Schiedsgerichtsstelle nicht vereinbart worden, steht dem Kläger das Wahlrecht zu.
- 4) Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen der betreffenden Schiedsgerichtsorganisation in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.

§ 2 Bestätigungsschreiben

- 1) Werden Schluss­scheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Schluss­schein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen wurden. Schluss­scheine und/oder Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
- 2) Werden Schluss­schein(e) und Bestätigungsschreiben oder mehrere Bestätigungsschreiben erteilt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers.
- 3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.

§ 3 Benachrichtigung

- 1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. E-Mail oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. E-Mail oder Telefax ein.
- 2) Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben, wobei Absender bzw. Empfänger mit entsprechenden Referenzangaben erkennbar sein müssen.

§ 4 Geschäftstage

- 1) Als Geschäftstage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme des Sonnabends, des Sonntags, gesetzlicher und anerkannter Feiertage sowie des 24. und 31. Dezember.
- 2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer schriftlichen Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählt bei der Fristberechnung nicht mit.
- 3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- 4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zu Gunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 5 Fristen

Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“, umfasst die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“, die Tage vom 16. bis zum letzten Tage des betreffenden Monats.

§ 6 Benennung des Ladehafens/-platzes

- 1) Sind im Vertrag mehrere Verladehäfen/-plätze festgelegt, hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers innerhalb von zwei Geschäftstagen den Ladehafen/-platz fernschriftlich beim Käufer eingehend aufzugeben; er ist jedoch nicht verpflichtet, diese Benennung früher als 10 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraums vorzunehmen. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nach, hat der Käufer das Recht, fernschriftlich eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen und nach deren fruchtlosen Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 28 geltend zu machen.
- 2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung hat der Verkäufer jederzeit das Recht, den Ladehafen/-platz auch ohne Anforderung aufzugeben.

§ 7 Klassifikation von Schiffen

- 1) Die Verladungen haben mit stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, die ohne Einschränkung gemäß Lloyd's Register 100 A1 oder BS, Germanischer Lloyd 100 A4 oder gleichwertigen Klassifikationsgesellschaften gemäß Institute Classification Clause oder DTV-Klassifikations- und Altersklausel klassifiziert sind, zu erfolgen.
- 2) Verladungen im Binnenschiffsverkehr haben mit Binnenschiffen, Schub- und Schleppkähnen zu erfolgen, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind und die von anerkannten Klassifikationsgesellschaften entsprechend klassifiziert sind. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer den entsprechenden Nachweis zu führen.

§ 8 Nominierung des Schiffes

- 1) Der Käufer hat dem Verkäufer den Namen des Schiffes und die ungefähr zu ladende Menge mindestens 3 Geschäftstage vor der voraussichtlichen Ladebereitschaft fernschriftlich beim Verkäufer eingehend anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb dieser Frist das nominierte Schiff durch ein anderes etwa gleicher Größe zu ersetzen.
- 2) Wird das Schiff nicht entsprechend der Nominierung vorgelegt, hat der Käufer das Recht, erneut zu nominieren. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, vom Käufer den Ersatz hierdurch entstandener unmittelbarer Kosten zu verlangen.
- 3) Die Nominierung hat spätestens am letzten Geschäftstag der vereinbarten Verladeperiode (ohne Extension) zu erfolgen. Andernfalls stehen dem Verkäufer die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 30 zu.

§ 9 Mengenspielraum

- 1) Der Käufer hat das Recht, bei der Vorlage von Binnenschiffen bis 5 %, bei der Vorlage von Seeschiffen bis 10 % mehr oder weniger zu empfangen.
- 2) Wird die kontrahierte Ware in Teilmengen empfangen, gilt jede Teilmenge als ein gesonderter Vertrag. Jedoch kann der Mengenspielraum für die Gesamtmenge innerhalb des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraums mit der letzten Teilabnahme in Anspruch genommen werden.
- 3) Innerhalb des Mengenspielraums sind bis 5 % zum Kontraktpreis, der Rest zum Tagespreis des letzten Konnossements zu verrechnen.
- 4) Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

§ 10 Zeitliche Erfüllung

- 1) Der Verkäufer hat die Ware in das vom Käufer gemäß § 8 nominierte und vorgelegte Schiff während der im Verladehafen üblichen Arbeitsstunden und in Übereinstimmung mit den Hafenusancen zu liefern. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Notiz-/Zeitzählklauseln üblicher Charterparties, Binnenschiffahrts- Konnossementsbedingungen oder Ladescheine zu beachten.
- 2) Der Verkäufer muss ein Schiff, das sich innerhalb der Verladeperiode ladebereit gemeldet hat, auch nach deren Ablauf ohne Mehrkosten für den Käufer fertig beladen.
- 3) Das Datum des Konnossements gilt als Zeitpunkt der Verladung, sofern nicht die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

§ 11 Extension

- 1) Meldet sich das Schiff nicht innerhalb der vereinbarten Verladeperiode ladebereit, so verlängert sich diese bis zu 10 laufenden Tagen, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung des Käufers bedarf. Der Käufer hat in diesem Falle dem Verkäufer bei einer Überschreitung bis zu 5 Tagen ½ % und bei einer Überschreitung um 6, 7, 8, 9 oder 10 Tage eine Vergütung von 1 % des Vertragspreises zu zahlen. Maßgebend ist der letzte Ladetag.
- 2) Der Verkäufer muss ein Schiff, das sich innerhalb der Extensionfrist ladebereit gemeldet hat, auch nach deren Ablauf fertig beladen. Etwaige Mehrkosten, die durch die Überschreitung der Extensionfrist entstehen, gehen zu Lasten desjenigen, der die Überschreitung zu vertreten hat.
- 3) Wird bis zum Ablauf der Extensionfrist ein Schiff trotz Nominierung nicht vorgelegt, so ist bei der Berechnung der Preisdifferenz vom Vertragspreis zuzüglich 1 % auszugehen. Das gleiche gilt, wenn sich das Schiff unter Berücksichtigung der vereinbarten/üblichen Ladezeit nicht rechtzeitig ladebereit gemeldet hat.

§ 12 Verwiegung

Der Verkäufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ware während der Beladung mittels geeichter Waage zu sorgen und ein Gewichtsattest kostenlos beizubringen, es sei denn, dass eine gemeinsame Gewichtsfeststellung erfolgt ist.

§ 13 Stausäcke

Falls eine Verladung in Stausäcken verlangt wird, hat der Käufer das Entsprechende zu veranlassen und etwa entstehende Kosten zu tragen. Der mit der Aufsackung verbundene Zeitaufwand darf dem Verkäufer nicht auf die ihm zur Verfügung stehende Ladezeit angerechnet werden.

§ 14 Verlademitteilung

Der Verkäufer hat dem Käufer unverzüglich nach Beendigung der Verladung den Schiffsnamen, das Konnossementsdatum und die verladene Menge fernschriftlich mitzuteilen. Aus Fehlern oder Unterlassungen kann der Käufer keine Rechte herleiten.

§ 15 Versicherung

- 1) Der Käufer muss die Ware mindestens zu den Bedingungen gemäß GAFTA No. 72, Section 3 – Cargo Clauses (FPA) oder gleichwertigen Bedingungen einschließlich der jeweiligen Streik- und Aufruhrklauseln versichern. Bei Seetransporten mit dem Ausland sind zusätzlich die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse mit den jeweiligen Klauseln zu versichern, sofern dies möglich ist.
- 2) Die Versicherung ist bei zuverlässigen Versicherern abzuschließen und muss mindestens den Kaufpreis zuzüglich 3 % (d.h. 103 %) decken und in der Währung des Kaufvertrages genommen werden.
- 3) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen bis zum Beginn der Beladung eine entsprechende Deckungszusage zu übergeben. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, hat der Verkäufer das Recht, auf Rechnung des Käufers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 16 Dokumente / Zahlung

- 1) Der Kaufpreis ist vom Käufer ohne Abzug gegen Aushändigung der Rechnung und des/der Konnossements(e) sowie etwaiger weiterer vereinbarter Dokumente zu bezahlen.
- 2) Werden die Dokumente dem Käufer an seinem Geschäftssitz oder an einem anderen vereinbarten Platz an einem Geschäftstag bis 12 Uhr mittags vorgelegt, so sind diese – wenn in Ordnung – bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu bezahlen. Verweigert der Käufer die Annahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort dem Vorleger der Dokumente anzugeben.
- 3) Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer gleichwohl ihre Annahme nicht verweigern, wenn ein im Lande des Käufers ansässiges erstklassiges Bankhaus Garantie leistet.
- 4) Wird die Aushändigung des/der Konnossements(e) aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, seitens des Schiffes, des Reeders oder des Agenten verweigert, so muss der Käufer den Rechnungsbetrag gegen Vorlage einer entsprechenden Empfangsbestätigung des Kapitäns bezahlen.
- 5) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank. In zeitlicher Hinsicht gilt die Zahlung jedoch bereits als bewirkt mit der Ausführung des Überweisungsauftrages durch die vom

Käufer beauftragte Bank. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer zu veranlassen, dass die von ihm mit der Zahlung beauftragte Bank dem Verkäufer oder dessen Bank eine fernschriftliche Zahlungsbestätigung erteilt. Etwaige hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

- 6) Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen, und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 30 vom Tage des Beginns des Verzugs ab Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu. Zur Ausübung dieser Rechte hat der Verkäufer dem Käufer unter Androhung der Folgen eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen.

§ 17 Ausfuhrabfertigung

Der Käufer hat die Exportlizenz und weiter erforderliche Ausfuhrpapiere auf seine Kosten zu beschaffen.

§ 18 Zölle / Erstattung

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gehen Zölle, Ausfuhrabgaben, Erstattungen oder dergleichen zu Lasten bzw. zu Gunsten des Käufers.

§ 19 Probenahme

- 1) Proben für das Schiedsgericht, die Analysen, die Naturalgewichtsfeststellung, die Feststellung von Sorten bzw. Sortengruppen und zur Aufmachung des Standards sind während der Beladung gemeinsam von den Vertretern des Verkäufers und des Käufers zu nehmen, zu versiegeln bzw. zu verplomben. Soweit hier keine Regelungen enthalten sind, hat die Probenahme in ortsüblicher Weise zu geschehen. Anstelle der Entnahme des Probenmaterials von Hand kann ein anerkannter automatischer Probenehmer verwendet werden. Die Entnahme und Versiegelung der Proben haben beide Parteien für eigene Rechnung zu bewirken.
- 2) Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben oder ist sie nicht anwesend oder vertreten, so kann die andere Partei einseitig die Proben ziehen und versiegeln bzw. verplomben. Eine Probenahme ist nicht erforderlich, wenn der Käufer ausdrücklich hierauf verzichtet.
- 3) Das Probenmaterial ist bei Seeschiffen von je 500 t und bei Binnenschiffen von je 250 t sowie in beiden Fällen von dem etwa verbleibenden Rest, sofern er 50 t überschreitet, von den Vertretern des Verkäufers und Käufers zu entnehmen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Die Probenbeutel müssen von guter Beschaffenheit sein und aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff mit Innennaht bestehen. Sie sind, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit mindestens 2 kg zu füllen. Aus den Probenanhängern müssen der Schiffsname, die Partie, die verladene Menge, der Name des Verkäufers und des Käufers sowie das Datum der Probenahme hervorgehen. Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt werden, soweit an der Identität der Proben der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.
- 4) Zum Zwecke der Feuchtigkeitsanalyse sind in gleicher Weise ca. 200 g Probenmaterial in luftdichte Glas-, Plastik- oder Blechgefäße entsprechender Größe zu füllen. Die Verschlüsse dieser Gefäße sind rundherum vollständig zu versiegeln.
- 5) Für das Schiedsgericht, die Analysen, die Naturalgewichtsfeststellung sowie für die Feststellung von Sorten bzw. Sortengruppen und für das Verfahren gemäß § 27 sind jeweils 8 Proben in Stoffbeutel, für die Feuchtigkeitsfeststellung jeweils 2 Proben in luftdichten Gefäßen erforderlich. Die Proben sind entsprechend ihrer Bestimmung zu kennzeichnen. Jede Partei erhält 4 Beutelp Proben sowie eine der Proben in luftdichtem Gefäß. Ferner kann jede Partei eine offene Probe verlangen. Der Käufer hat das Standardmuster an die zuständige Schiedsgerichtsstelle abzusenden.
- 6) Die Vertreter der Parteien haben die Proben 3 Monate sorgfältig aufzubewahren, soweit sie nicht nach ortsüblicher Regelung verpflichtet sind, die Proben einer Aufbewahrungsstelle zu übergeben.
- 7) Die Proben sind unverzüglich an die vereinbarte Analyse- oder Schiedsgerichtsstelle abzusenden.

§ 20 Beschaffenheit (Kondition)

Die Ware ist gesund zu liefern. Ein normaler, natürlicher, arteigener Geruch sowie leichte, trockene Wärme, durch welche die Ware nicht gelitten hat, sind nicht zu beanstanden.

§ 21 Qualität

- 1) Sofern nichts anders vereinbart ist, ist gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zurzeit und am Ort der Verladung zu liefern.
- 2) Etwaige vom Käufer beanstandete Abweichungen von der guten Durchschnittsqualität sind vom zuständigen Schiedsgericht festzustellen auf Basis von und im Vergleich mit dem offiziellen für den Ort und Zeitpunkt der Verschiffung gültigen Standardmuster der zuständigen Schiedsgerichtsstelle. Ist ein Standard nicht aufgemacht worden, so hat das Schiedsgericht die Beurteilung, ob die gelieferte Ware der guten Durchschnittsqualität entspricht oder nicht, aus eigener Sachkenntnis vorzunehmen.

§ 22 Naturalgewicht

- 1) Die Ermittlung des Naturalgewichts ist Sache der Parteien bzw. ihrer Vertreter. Falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, erfolgt die Feststellung des Naturalgewichts auf der Ein-Liter-Schale der zuständigen Schiedsgerichtsstelle. Die Kosten trägt die unterlegene Partei.
- 2) Ist mit einer Naturalgewichtsspanne verkauft worden (z. B. 70/71 kg/hl), hat der Verkäufer erfüllt, wenn er Ware mit dem vereinbarten Mindestgewicht geliefert hat. Bei Unterschreitung der unteren Gewichtsgrenze stellt das Mittel zwischen den vereinbarten Gewichtsangaben die Verrechnungsgrundlage dar.
- 3) Für Mindernaturalgewicht ist jeweils 1 % vom Vertragspreis für das erste und zweite fehlende kg/hl und 2 % vom Vertragspreis für das dritte fehlende kg/hl zu vergüten.
- 4) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.
- 5) Bei einem größeren Mindernaturalgewicht entscheidet das Schiedsgericht über den Minderwert.

§ 23 Analyse

- 1) Der Antrag auf Durchführung einer Analyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale und/oder Sorten bzw. Sortengruppen ist innerhalb von acht Geschäftstagen nach beendeter Beladung vom Käufer bzw. dessen Beauftragten bei entsprechender Benachrichtigung des Verkäufers an die Analysestelle abzusenden. Die Proben sind bei Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO IEC 17025/2000 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Normen akkreditiert/zertifiziert sind.
- 2) Für Ware gleicher Art und Qualität, die von einem Verkäufer von demselben Verladehafen mit demselben Schiff an einen Käufer geliefert wird, wird aus den Analyseergebnissen unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Mengen ein Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.
- 3) Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal oder einer Sorte bzw. Sortengruppe zu leisten ist, sind die Analysekosten für das betreffende Qualitätsmerkmal vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

§ 24 Nachanalyse

- 1) Eine Nachanalyse für Feuchtigkeit und Auswuchs ist ausgeschlossen.
- 2) Wird Nachanalyse hinsichtlich besonders vereinbarter Qualitätsmerkmale und/oder Sorten bzw. Sortengruppen gefordert, so ist eine entsprechende Anzeige an die Gegenpartei und der Antrag auf Nachanalyse an die zuständige Analysestelle innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Empfang der Analysebescheinigung abzusenden. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Die Frist verlängert sich dementsprechend.
- 3) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Nachanalyse von einer anerkannten Analysestelle vorzunehmen, die vom Antragsteller bestimmt wird.
- 4) Das Mittel der beiden Analyseergebnisse ist maßgebend. Falls eine Vergütung für die Abweichung von einem besonders vereinbarten Qualitätsmerkmal oder einer Sorte bzw. Sortengruppe zu zahlen ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen für dieses Qualitätsmerkmal oder diese Sorte bzw. Sortengruppe vom Verkäufer, sonst vom Käufer, zu tragen.

§ 25 Besatz

- 1) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Mahlweizen oder Mählroggen die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste und zweite Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten.
- 2) Übersteigt der Besatz beim Verkauf von Futtergetreide die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das darüber hinausgehende erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz jeweils 1 %, für das vierte und fünfte Prozent Mehrbesatz jeweils 2 % des Vertragspreises zu vergüten. Fremdgetreidebesatz wird zur Hälfte angerechnet.

- 3) Bruchteile sind anteilig zu vergüten.
- 4) Übersteigt der Besatz die vorstehend wiedergegebenen Abrechnungsskalen, so hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden.
- 5) Sind Hafer, Gerste oder Mais als Industriegetreide verkauft worden, hat das Schiedsgericht eine Vergütung für einen etwaigen Minderwert festzusetzen.
- 6) Übersteigt der Besatz bei Futterhülsenfrüchten die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für jedes darüber hinausgehende Prozent Mehrbesatz 1 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu vergüten.

§ 26 Feuchtigkeit

- 1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt der Ware die vertraglich vereinbarte Basis, so sind für das erste Prozent Mehrfeuchtigkeit 1 %, für das zweite Prozent Mehrfeuchtigkeit 1,5 % des Vertragspreises zu vergüten. Bruchteile sind anteilig zu vergüten.
- 2) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt die vertraglich vereinbarte Basis um mehr als 2 %, hat das Schiedsgericht über die Minderwertansprüche zu entscheiden.

§ 27 Abnahmeverweigerung

- 1) Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Käufer die Übernahme von zur Verladung gelangender Ware verweigern kann, so ist er berechtigt, spätestens am nächsten Geschäftstag nach der Probenahme gemäß § 19 die Begutachtung durch einen Sachverständigen zu verlangen.
- 2) Der Sachverständige ist vom Vorsitzenden der vereinbarten Schiedsgerichtsstelle oder seinem Beauftragten zu benennen. Die Entscheidung des Sachverständigen ist endgültig. Die Kostenregelungen der betreffenden Schiedsgerichtsordnung finden entsprechende Anwendung.
- 3) Die Abnahmeverweigerung ist berechtigt, wenn dem Käufer die Übernahme der Ware billigerweise nicht zugemutet werden kann, wobei Mindernaturalgewicht und Analysenabweichungen unberücksichtigt bleiben.

§ 28 Beanstandung

- 1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit innerhalb von zwei Geschäftstagen und wegen abweichender Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen und/oder Sorten bzw. Sortengruppen innerhalb von sieben Geschäftstagen nach der Beladung fernschriftlich anzuzeigen.
- 2) Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.
- 3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.

§ 29 Ansprüche wegen abfallender Beschaffenheit/Qualität

- 1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts ist bei der zuständigen Schiedsgerichtsstelle einzureichen, und zwar
 - a) wegen abweichender Beschaffenheit der Ware innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Beanstandung,
 - b) wegen Abweichung von der guten Durchschnittsqualität innerhalb von drei Monaten nach beendeter Beladung der jeweiligen Partie,
 - c) wegen Abweichung vom Verkaufsmuster innerhalb von 14 Geschäftstagen nach beendeter Beladung der jeweiligen Partie,
 - d) wegen Abweichungen von anderen Qualitätsmerkmalen, als unter b) und c) genannt, innerhalb von 14 Geschäftstagen nach beendeter Beladung der jeweiligen Partie.
- 2) Minderwertansprüche wegen Mindernaturalgewichts und abweichender Analyseergebnisse werden von den vorstehenden Fristen für die Beanstandung und den Schiedsgerichtsantrag nicht betroffen, auch wenn die Vergütungen der Höhe nach durch das Schiedsgericht festzusetzen sind.
- 3) Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen.
- 4) Übersteigt der Minderwert wegen Analyseabweichungen 10 % des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Rückgaberechts ist, dass sich die Ware noch im Schiff befindet oder im Löschhafen separiert eingelagert ist und die Identität nachgewiesen werden kann. Dem Käufer

stehen in diesem Falle überdies Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu, d.h. die Preisdifferenz zwischen Kontraktpreis und Tagespreis am letzten Ladetag des Schiffes im Ladehafen der jeweiligen Partie.

§ 30 Nichterfüllung

- 1) Im Falle der Nichterfüllung ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder
 - a) vom Vertrag zurückzutreten oder
 - b) innerhalb von 3 Geschäftstagen durch einen Vermittler/Makler, der einer der in § 1 Abs. 3 genannten Organisationen angehört, die Ware oder die Dokumente für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder
 - c) den Wert der Ware durch einen Vermittler/Makler, der vom Vorsitzenden der zuständigen Schiedsgerichtsstelle oder seinem Beauftragten zu ernennen ist, feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung vom Säumigen zu verlangen;
 - d) zusätzlich die Erstattung von nachgewiesenen Kosten zu verlangen, die unmittelbar durch die Nichterfüllung verursacht worden sind. Der Ersatz von entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.
- 2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Abs. 1 b) vorgesehene Deckungsgeschäft oder die in Abs. 1 c) vorgesehene Feststellung des Wertes der Ware zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäfts oder der Feststellung des Wertes der Ware ergibt, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt haben, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.
- 3) Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist der Nichtsäumige berechtigt, den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen, ohne dass er zunächst nach Abs. 1 c) vorgehen müsste.
- 4) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem ihm unter Abs. 1 b) zustehenden Recht Gebrauch, so hat er dem Säumigen auch den Zeitpunkt des An- oder Verkaufs sowie den Namen des damit beauftragten Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
- 5) Unterlässt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Abs. 1 c) zu.
- 6) Nach Abs. 1) zu verfahren ist eine Partei berechtigt, wenn die andere Partei schriftlich erklärt, den Vertrag oder einen Teil desselben nicht erfüllen zu können oder nicht erfüllen zu wollen. Als Stichtag für die in Abs. 1 c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.

§ 31 Force Majeure

- 1) Wird die Erfüllung durch Blockade, Feindseligkeiten oder andere Fälle höherer Gewalt unmöglich gemacht, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben. Beruft sich eine Partei auf einen derartigen Fall der Verladeverhinderung, muss sie die andere Partei unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses fernschriftlich unterrichten.
- 2) Wird die Erfüllung durch Aufruhr, Streik Aussperrungen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende vorübergehende Umstände zeitweilig unmöglich, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt, wenn der Ladehafen infolge außergewöhnlicher Wasserverhältnisse oder Eis nicht erreichbar ist. Sollte die Behinderung nach Ablauf der ursprünglichen Erfüllungsfrist länger als 28 laufende Tage andauern, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben. Beruft sich eine Vertragspartei auf einen Fall der Erfüllungsbehinderung, muss sie die andere Partei fernschriftliche spätestens am letzten Geschäftstag der Erfüllungszeit unterrichten.
- 3) Enthält der Vertrag verschiedene Erfüllungsperioden, so gelten die vorstehenden Regelungen für die von der Verhinderung oder Behinderung unmittelbar betroffene Periode.
- 4) Diejenige Vertragspartei, die sich auf eine Erfüllungsverhinderung oder Erfüllungsbehinderung beruft, hat auf Verlangen der anderen Partei hierfür den Nachweis zu erbringen.

§ 32 Circle-Clause

- 1) Hat ein Verkäufer von seinem Käufer oder einem nachfolgenden Käufer dieselbe Ware oder einen Teil derselben zurückgekauft und sind Schiffsnominierungen erfolgt, hat die Abrechnung auf Basis der verladenen bzw. nominierten Menge durch Zahlung der Differenz zwischen dem in dem jeweiligen Kontraktverhältnis geltenden Rechnungsbetrag und dem niedrigsten Rechnungsbetrag im Circle durch den Käufer an den Verkäufer zu erfolgen. Circle-Abrechnungen müssen innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt bezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte bankübliche Zinsen verlangen.

- 2) Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn keine Schiffsnominierung oder Verladung erfolgt ist. Sämtliche Verkäufer bzw. Käufer sind gehalten, jedwede Hilfe bei der Feststellung des Circle zu gewähren. Ein in dieser Weise für alle Parteien verbindlich zustande gekommener Circle verpflichtet den jeweiligen Käufer zur Zahlung des für ihn maßgebenden Betrages aus der Circle-Abrechnung auf Basis der Kontraktmenge bzw. der mittleren Kontraktmenge.
- 3) Eine Circle-Abrechnung entfällt, wenn eine Erfüllungsverhinderung im Sinne von § 31 vorliegt und die Parteien sich wirksam auf diese Klausel berufen haben.
- 4) Stellt eine Partei im Circle ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so gilt anstelle des niedrigsten Rechnungsbetrages als Abrechnungsgrundlage der Tagespreis am nächsten Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Der Tagespreis ist gemäß § 30 Abs. 1c) festzustellen. Die sich hieraus ergebenden Differenzen sind zwischen den jeweiligen Vertragsparteien gegenseitig zu verrechnen.

§ 33 Zahlungseinstellung

- 1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
- 2) Die Festsetzung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 30 Abs. 1 c) zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 34 Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler / Makler die vereinbarte Provision zu zahlen, unabhängig davon, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler / Makler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.

§ 35 Sonstige Zahlungsansprüche

Alle Zahlungsansprüche mit Ausnahme von Kaufpreisforderungen und Ansprüchen aus Circle-Abrechnungen sind innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Erhalt der Rechnung zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte bankübliche Zinsen verlangen.

§ 36 Anzuwendendes Recht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

§ 37 Verjährung

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.